

Privatanteil von Autokosten bei Selbständigerwerbenden



(bitte Jahr eintragen)

Person-Id.	Gemeinde
Name	Vorname
Branche/Art Geschäftstätigkeit	

1. Allgemeines

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen vom Einkommen abgezogen. Dazu gehören auch die geschäftsbedingten Autokosten (§ 29 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 27 Abs. 1 DBG).

Es ist Sache der steuerpflichtigen Person, den Nachweis zu erbringen, dass die der Erfolgsrechnung belasteten Fahrzeugaufwendungen tatsächlich geschäftsmässig begründet sind.

Verfügen selbständigerwerbende Steuerpflichtige über ein Geschäftsauto und benutzen dieses auch für private Fahrten, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Geschäftsaufwands die Kosten für das Geschäftsauto um den Teil zu kürzen, der auf die privaten Fahrten entfällt (Privatanteil an den Autokosten).

2. Grundsatz

Selbständigerwerbende beurteilen zuerst, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug überhaupt **Bestandteil des Geschäftsvermögens** ist (überwiegend – **zu mehr als 50 %** – der selbständigen Erwerbstätigkeit dienend), oder ob es auf Grund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung nach der Präponderanzmethode dem Privatvermögen zuzuweisen ist.

3. Überwiegend geschäftliche Nutzung

Bei überwiegend geschäftlicher Nutzung können Selbständigerwerbende jedes Jahr neu wählen, ob sie den Privatanteil über die Pauschale oder gestützt auf die tatsächlichen Kosten verbuchen wollen.

3.1. Pauschale Ermittlung des Privatanteils

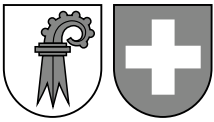
Für die private Benützung des Geschäftswagens sind pro Monat 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens CHF 150 (CHF 1'800 pro Jahr) als Privatanteil zu verbuchen.

Bei **Leasingfahrzeugen** tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer).

In Fällen, in denen der Privatgebrauch **erheblich** eingeschränkt ist, z.B. durch im Geschäftswagen fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen usw. (z.B. Servicewagen), ist keine Aufrechnung für den Privatgebrauch des Geschäftswagens vorzunehmen.

Beispiel bei ganzjähriger Privatnutzung: Kaufpreis (Annahme) CHF 50'000 zu deklarierender Betrag = CHF 4'800 (12 x CHF 400).





(bitte Jahr eintragen)

Angaben bei pauschaler Ermittlung des Privatanteils

Marke	_____	_____	_____
Modell	_____	_____	_____
Hubraum	_____	_____	_____
Jahrgang	_____	_____	_____
Leasing	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kaufpreis bzw. Barkaufpreis bei Leasing (exkl. Mehrwertsteuer)	CHF _____	CHF _____	CHF _____
Bemerkungen (z.B. wenn Privatgebrauch erheblich)	_____	_____	_____

3.2. Ermittlung des Privatanteils auf Grund der tatsächlichen Kosten

Voraussetzung für die Ermittlung des zu deklarierenden Privatanteils auf Grund der tatsächlichen Kosten ist die Führung eines **Bordbuchs**. Dabei sind die gesamten Betriebskosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen und auf Verlangen der Steuerbehörde nachzuweisen.

4. Überwiegend private Nutzung

Bei überwiegend privater Nutzung können für geschäftliche Fahrten CHF 0.70 pro Kilometer der Erfolgsrechnung belastet werden. Die geschäftlich gefahrenen Kilometer sind auf Verlangen der Steuerbehörde nachzuweisen.